Bürgermeisteramt
Dettingen unter Teck

Sitzungsvorlage

Nummer: 079/2018
Bearbeiter: Frau Betz
TOP: 6 ö

Gemeinderat

Sitzung am 25.06.2018 öffentlich

Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte Neufassung

Anlage 1: Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften
Anlage 2: Kalkulation Stromkosten

I. Antrag

Die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

II. Begründung

Die Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte regelt im Einzelnen die Bestimmungen zur Benutzung der Unterkünfte zur Beseitigung von Obdachlosigkeit sowie die Gebührenhöhe des einzelnen Nutzungsverhältnisses. Die Beseitigung von Obdachlosigkeit ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Bei der Unterbringung handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis und um kein Mietverhältnis. Die Gemeinde Dettingen besitzt derzeit drei gemeindeeigene Gebäude für die Notunterbringung.

Die Satzung wurde letztmals 2011 angepasst. Durch die zusätzliche Verpflichtung der Gemeinde, auch Personen in der Anschlussunterbringung aufzunehmen, muss die Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte angepasst werden. Die Unterbringungspflicht von Asylbewerbern wird hier der Obdachlosenunterbringung gleichgestellt. Da hierfür von der Gemeinde bereits Wohnraum angemietet wurde, ist dieser Tatbestand neu in die Satzung mit aufzunehmen. Ebenso wurden einige Formulierungen aktualisiert.

Die Gebühren pro Quadratmeter für die Benutzung der Unterkünfte werden nicht geändert. Zur besseren Abrechnung von Nebenkosten wurde für die Gebäude Mittlere Straße 2 und Mühlstraße 11 jedoch ein weiterer Gebührentatbestand für den Strom aufgenommen. Wird nun eine Unterkunft mit mehreren Personen belegt, die die Unterkunft gemeinschaftlich nutzen, können die Stromkosten verursachergerecht abgerechnet werden.

Zum 01.01.2019 wird auch das vierte gemeindeeigene Gebäude (Mittlere Straße 1), das derzeit vom Landkreis Esslingen zur vorläufigen Unterbringung angemietet ist, wieder an die Gemeinde

zurückgehen. Hierzu wird rechtzeitig für alle Gebäude eine neue Gebührenkalkulation erstellt und dem Gemeinderat vorgelegt.

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
GR	30.01.2006	3 ö	016/2016
GR	10.10.2011	5 ö	098/2011
GR	24.10.2016	3 ö	118/2016
GR	25.06.2018	6 ö	079/2018